
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 13 (1985)

DOI: 10.11588/fr.1985.0.52293

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Gotennamen zu deuten, sei es als *Dagi* (von den Dakern), sei es das Wort *Tecti*. Mag im ersteren Ausdruck ein Romanismus vorliegen, so geht *Tecti* einerseits aus der »skythischen« Spekulation hervor, zeigt aber andererseits die Arbeitsweise des Autors, der uns willkürlich wirkende Kombinationen zumutet: Isidor findet bei Augustinus und bei Hieronymus den Hinweis, *Gog* bedeute *tectum* und zugleich die Ablehnung der ambrosianischen Gleichsetzung *Gog iste Gotus*. Unberührt davon übernimmt Isidor die schlechte Eschatologie des Ambrosius und macht aus *tectum*-Haus die *Tecti-Goti*. In der hebräischen Wortliste des Hieronymus steht *Gaza-fortitudo* alphabetisch vor *Gog-tectum*. Durch Zusammenziehung der beiden Eintragungen gewinnt Isidor die Verbindung *fortitudo* und *Goti*. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß schon Libanios die Franken als »Beschützte« bezeichnete und ihren Namen dementsprechend etymologisierte. Daß damit der isidorischen Phantasie noch keine Grenzen gesetzt waren, beweisen seine weiteren skythischen Spekulationen.

Trotz dieser Liste von Gravamina prophezeit der Rezensent dem Buch eine vielfache und dankbare Verwendung als Steinbruch. Wer die entsprechende politische Semantik bei den lateinischen Literaten von der Spätantike bis ins spanische Frühmittelalter ausführlich behandeln will, der muß sich des Buches bedienen. Es erleichtert den Zugang zu den großen Philologen, wie Pierre Courcelle und Jacques Fontaine, dessen Mitarbeiterin die Autorin ist. Sie hat sich mit Werner Suerbaum und Marc Reydellet auseinandergesetzt. So wäre am Ende doch ein versöhnliches Schlußwort gefunden: Dank und Anerkennung auszusprechen, fiel allerdings dem Historiker ungleich leichter, wäre das Buch vor einem Vierteljahrhundert oder wenigstens nicht erst acht Jahre nach seiner Approbation als Dissertation erschienen oder wäre, da die Erfüllung dieser Wünsche vor der Drucklegung selbstverständlich nicht mehr möglich war, ein anderer, weniger »historisch« klingender Titel dafür gewählt worden.

Herwig WOLFRAM, Wien

Lothar SAUPE, Die Unterfertigung der lateinischen Urkunden aus den Nachfolgestaaten des weströmischen Reiches. Vorkommen und Bedeutung, von den Anfängen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte der Unterfertigung im Mittelalter, Kallmünz (Lassleben) 1983, IX-162 S. (Münchener Historische Studien. Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften, 20).

Seit Fichtenaus Arbeit über die Arenga (1957) und Wolframs Studien zur Intitulatio (1967, 1973) ist die vergleichende Betrachtung des Urkundenformulars in das Blickfeld der Diplomatik gerückt. Die vorliegende Dissertation aus der Schule von P. Acht setzt diese Richtung in bezug auf einen Urkundenteil fort, hinter dem der Unbefangene zunächst wenig Ergiebiges vermuten möchte. Sie lehnt sich in der Terminologie an W. Schlögl's Arbeit (1978) an, der sich freilich in erster Linie mit den graphisch-paläographischen Problemen der eigenhändigen Unterfertigung auf deutschen Königsurkunden auseinandergesetzt hatte.

»Unterfertigungen sind Erklärungen oder andere Wortfolgen sowie graphische Zeichen, welche unter der schriftlichen Erklärung der Urkunden auf demselben Beschreibstoff angebracht werden und bestimmt sind, Beglaubigungsfunktion im weiteren Sinne zu haben« (S. 1). Unterfertigungen sind demnach ein Vollzugsmoment und markieren so den Übergang zur dispositiven Urkunde im Geschäftsleben, das noch in der römischen Kaiserzeit durch Mündlichkeit und allenfalls Beweisurkunden geprägt war.

S. untersucht anhand des äußerst disparaten und ungleichgewichtig verteilten Quellenmaterials das Aufkommen des Brauches im Gebiet des Weströmischen Reiches (einschl. der byzantinischen Herrschaftsgebiete) und verfolgt die unterschiedlichen Adaptionen in den

Herrscher- und »Privaturkunden« der germanischen Nachfolgestaaten (Ostgoten, Reich Odoakers, Vandalen, Merowinger, Westgoten, Burgunder, Langobarden) und in den Papsturkunden bis zur Mitte des 8. Jh. (Errichtung des fränkischen Königtums).

Der Brauch der Unterfertigung ist nicht genuin römisch, sondern – wie überhaupt das ausgeprägte Urkundenwesen jenseits der einfachen Beweisurkunde – seit dem 1. Jh. n. Chr. aus dem griechischen Rechtskreis (dort etwa in Form des Chirograph bekannt seit dem 2. Jh. v. Chr. in Anlehnung an den vorderasiatischen Raum) übernommen worden, vermutlich durch Vermittlung der hellenistischen Gebiete des östlichen Mittelmeerraumes und das Wirken griechischer Geschäftssklaven. Nach Vorstufen (chirographische, d. h. quittungsähnliche, subjektive Formulierungen rechtlichen Inhalts) ist die subjektive Unterschrift erstmals in offenbar beweissichernder Funktion faßbar auf einer heute verlorenen römischen Inschrift vom Jahre 252 n. Chr. (S. 12f.), die eine wohl ursprünglich auf Wachstafeln geschriebene Originalurkunde wiedergibt. Parallel finden sich im Recht der römischen Kaiserzeit Hinweise auf eigenhändige Unterschriften, doch fehlen wegen einer trümmerhaften Überlieferung entsprechende Zeugnisse aus der Rechtspraxis. Für das Testament wird die (Zeugen-)Unterschrift Ende des 4. Jh. gefordert, wobei offenbar an Rechtssätze des beginnenden 4. Jh. angeknüpft wurde. Seit 439 begegnet der »Unterschriftsstellvertreter« für Personen, die selbst des Schreibens unkundig waren. Insgesamt scheint sich das Unterschreiben von Urkunden im Geschäftsverkehr durchgesetzt zu haben, bevor diese Praxis durch Gesetze sanktioniert wurde, und vielleicht spielt die zunehmende Verwendung von Papyrus als Beschreibstoff die entscheidende Rolle, der Unterschrift zur Stellung als Beweis- und Sicherungsmittel der Beurkundung und des Rechtsgeschäfts zu verhelfen (Erschwernis von Fälschungsmanövern).

Im 5. und 6. Jh. ist die Unterfertigung der Privaturkunden im Reich Odoakers und der Ostgoten, bei den Vandalen Nordafrikas, den Merowingern und Westgoten, im Exarchat von Ravenna und im langobardischen Königreich in Gebrauch, wobei sich die Belege in dieser Reihenfolge chronologisch ordnen. Mit Beginn der Überlieferung scheint Eigenhändigkeit eine wesentliche Gültigkeitsbedingung gewesen zu sein, doch wird diese Regel an der Peripherie aus naheliegenden Gründen aufgeweicht. In Rom, Ravenna, Hispanien und Nordafrika muß die Unterzeichnung des Ausstellers durch die autographe Unterschrift eines Dritten beglaubigt werden, während man in Gallien, bei den Langobarden und in der Hispanischen Provinz ohne diesen Zusatz auskam. Die allgemeine Zulassung der Unterzeichnung scheint vorwiegend eine Entwicklung der Germanenreiche gewesen zu sein. Die so dokumentierte Zunahme der Schriftkenntnis führte bei den Merowingern und Langobarden schließlich zur bloßen Beglaubigung durch Handauflegen (Handfestung), während der Notar eine Formel als Attrappe ausführte.

Das Grundinventar der Formeln gleicht sich in allen Gebieten (vgl. die Zusammenfassung S. 103–7); dennoch lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: jene, die »direkt auf den spätantiken vulgarrechtlichen Übungen des Weströmischen Reiches« fußen (Odoaker, Ostgoten, Vandalen, Merowinger, Westgoten) und bereits vor der Überlagerung durch das justinianische Recht (seit 529) eine zusammenhängende Gruppe gebildet haben müssen. Dieser formal ungebrochenen Kontinuität steht ein Absinken der Schriftkenntnis gegenüber, das zunehmend die Verwendung von Ersatzformen erzwang. In den anderen Gebieten (Exarchat, Langobarden) wird das Unterfertigungswesen nach 529 durch die justinianische Gesetzgebung normiert und bestimmt.

Der zweite Hauptteil des Buches ist den Königs- und Herzogsurkunden der germanischen Nachfolgestaaten gewidmet (S. 108–43) und beginnt gleichfalls mit einem Blick auf die kaiserliche Kanzlei. Saupe erkennt bis zur Mitte des 8. Jh. drei Gruppen von Unterfertigungsformeln: die Grußformel des antiken Briefes, die später von einigen Germanenherrschern und in der päpstlichen Kanzlei übernommen wird, den Befehl des Kaisers zur öffentlichen Bekanntgabe (*Proponatur*, seit dem 5. Jh. mit Zusätzen) und die Kaiserunterschrift (*re)scripsi* (nur 2. und 3. Jh.) mit der Kanzleibeglaubigung *recognovi*, die später über die merowingische in

die fränkisch-deutsche Königskanzlei Eingang fand. Das berühmte *legi* oder *legimus*, das der schreibunkundige Kaiser Justin mit einer Schablone gezeichnet haben soll, ist erst zu Beginn des 7. Jh. belegt und wurde vermutlich ursprünglich von hohen Beamten als Gegenzeichnung verwendet. Die Namensunterschrift des Kaisers in griechischer Sprache findet sich erst im 10. Jh. Welche Form auch immer Verwendung fand: »vom 1. Jh. n. Chr. bis zur Mitte des 8. Jh. war die Kaiserunterschrift die endgültige Bestätigung und Vollziehung einer jeden Kaiserurkunde« (S. 124).

Das gilt mit wenigen Ausnahmen auch für die Herrscherurkunden der germanischen Nachfolgestaaten, die allerdings vielfältigere Formen aufweisen. Das Formular orientiert sich im wesentlichen am Vorbild der römischen Kaiserurkunde bzw. der höheren Provinzbeamten, um sich dann aber zunehmend in je eigenen Formen davon zu emanzipieren. Saupe unterscheidet wiederum drei Gruppen: ein Schlußgruß nach kaiserlichem Vorbild findet sich bei den Vandalen und in den Reichen Odoakers und der Ostgoten in Italien, also jenen Staatsgebilden, die der ersten Gründungswelle auf römischem Boden angehören. Bei den Merowingern, Westgoten und – bedingt – Langobarden wurden römische Kanzleibräuche, auch der Provinzialbeamten, eigenständig fortentwickelt nach dem Muster *N. (rex)...subscripsi*. Welches das direkte Vorbild für diese – sicherlich auch naheliegendste – Formel war (Privaturkunde, Konzilsunterschriften?) und in welchem Raum sie zuerst auftrat, muß offen bleiben. Die merowingischen Königsurkunden weisen zudem zusätzlich eine Kanzleibeglaubigung auf (s. oben), die in den langobardischen Staaten alleine, ohne Herrscherunterschrift steht, doch verwischt dort vielleicht die überwiegend kopiale Überlieferung das Bild (vgl. auch S. 144 zu den Papsturkunden). Für den Adel und hohe Würdenträger gilt im allgemeinen, daß sie sich an der »Privaturkunde« orientierten und die fränkischen Hausmeier sich zunehmend der merowingischen Königsurkunde annäherten. Für Anlehnung an römische Beamtenurkunden gibt es kaum Ansätze.

Abschließend betrachtet Saupe die Papsturkunde (S. 144 ff.). Dort findet sich seit dem 3. Jh. – zunächst unter Briefen – eine Grußformel als eigenhändige Unterschrift. Seit dem 8. Jh. (Zacharias) lautet der dem antiken Privatbrief entlehnte Gruß für alle Papsturkunden ausschließlich *Bene vale(te)*. Unterschriften unter Konzilsakten folgen dem Muster *Ego N. N.* (Titel und Funktion) *subscripsi*.

Diese kurze Skizze kann nicht annähernd die vielfältigen Einzelergebnisse der Arbeit resümieren, denn der Wert dieser und vergleichbarer Arbeiten liegt nun einmal im Detail. Dennoch hat die erstmalige, gleichsam katalogartige Zusammenfassung des Stoffes auch über das engere Thema hinaus wertvolle Ergebnisse gezeitigt, etwa im Hinblick auf den je unterschiedlichen Stand der Schreibkenntnisse (S. 26, 33, 48), die Entwicklung des Vulgarrechts und natürlich – in einem beschränkten Rahmen – zur viel diskutierten Kontinuitätsfrage.

Störend wirken Flüchtigkeiten im Anmerkungsapparat und im Literaturverzeichnis, ohne daß dies den substantiellen Wert der Arbeit schmälern könnte. So wäre durchgängig »longobardo« zu lesen, und H. Zielinski wird verwundert sein, sein Buch im Literaturverzeichnis unter dem »Pseudonym« Kaminsky wiederzufinden (richtig: S. 97 Anm. 112 ff.). Die S. 139 Anm. 85 genannte Edition ist parallel zu Saupes Arbeit erschienen: *Codice diplomatico longobardo IV/1*, ed. C. Brühl (Fonti per la storia d'Italia, t. 65; Rom 1981, erschienen: 1983).

Theo KÖLZER, Gießen

Gildas: New Approaches. Edited by Michael LAPIDGE and David DUMVILLE, Woodbridge-Suffolk (Boydell Press) 1984, XII–244 p. (Studies in Celtic History, 5).

Ce volume réunit douze articles ou chapitres abordant Gildas et son œuvre à partir de différentes disciplines. C'est un essai remarquable pour essayer de cerner les contours de